

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die StBHG RSVO geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die StBHG RSVO, Grazer Zeitung Nr. 21/2010, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 323/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. allein stehend Unterstützte	555 Euro
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	388 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	506 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	338 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	338 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	208 Euro.“

2. In § 2 wird der Betrag „47 Euro“ durch den Betrag „48 Euro“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „245 Euro“ durch den Betrag „248 Euro“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Abs. 1 durch die Novelle Grazer Zeitung Nr. tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann **V o v e s**